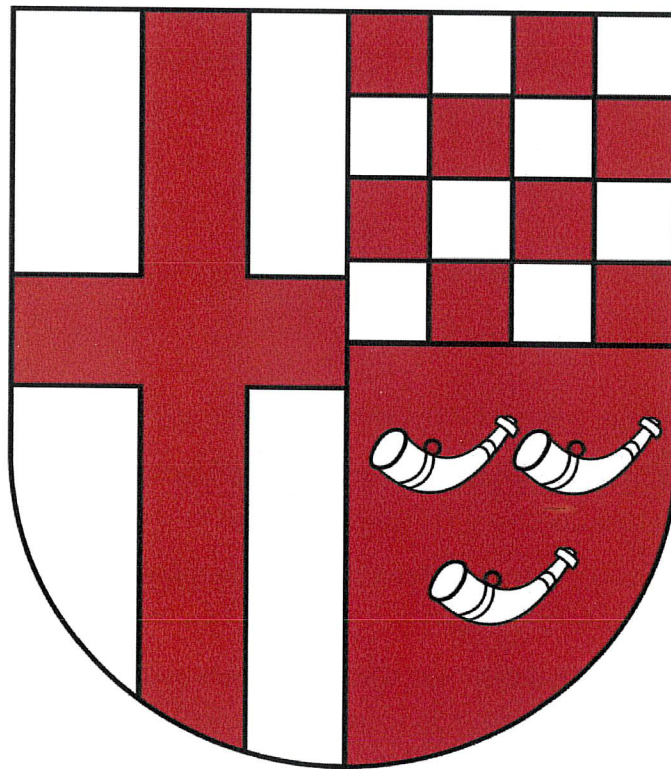


# Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Beltheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Beltheim hat am 18.11.2024 nachfolgende Änderung der Richtlinie zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten beschlossen:



Geänderte Fassung  
Stand 18.11.2024

## **§ 1**

### **Zweck der Förderung**

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland. Deshalb hat sich die Ortsgemeinde Beltheim zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Hierdurch sollen wertvolle Ressourcen geschont und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen entlastet werden. Da auf Wohngebäude rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union entfallen, besteht hier ein großes Einsparpotential. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde Beltheim aktiv unterstützt werden. Daher fördert die Ortsgemeinde verschiedene energieeinsparende Maßnahmen in Haushalten auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Beltheim. Zur Finanzierung der Richtlinie wird ein Teil der Pachteinahmen für Windenergieanlagen auf gemeindeeigener Fläche verwendet.

Die Ortsgemeinde Beltheim fördert die in § 2 genannten energetischen Maßnahmen an Gebäuden und in Wohnungen sowie Anschaffungen in der Ortsgemeinde.

## **§ 2**

### **Förderumfang**

Gefördert wird:

- (1) Die Ersatzanschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen.
- (2) Die Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 15 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung.
- (3) Die Installation von Speichersystemen für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs.
- (4) Die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern oder Brauchwasserwärmepumpen zur Speicherung von eigenerzeugtem Strom in Wärme (power-to-heat).
- (5) Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. Balkonkraftwerke).

## **§ 3**

### **Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Eigentümer oder Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Beltheim sind.
- (2) Mehrere Miteigentümer/Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

## **§ 4**

### **Fördervoraussetzungen**

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem in der Ortsgemeinde Beltheim gelegenen Gebäude durchgeführt werden oder für Haushalte in der Ortsgemeinde beschafft werden.
- (2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden. Die Anschaffung gemäß § 2 Abs. 5 sind je Haushalt nur einmal förderfähig. Das bedeutet, dass je Haushalt eine Mini-Photovoltaikanlage gefördert werden kann.
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen/Anschaffungen, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten der Richtlinie begonnen wird.

## **§ 5**

### **Förderung**

- (1) Der Austausch der Heizungsumwälzpumpe wird mit einmalig 100 € je Geräteart und Haushalt gefördert.
- (2) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 2 Abs. 2 wird einmalig mit 100 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf maximal 20 % der Gesamtkosten je Anlage begrenzt, höchstens jedoch mit 1.500,- €.
- (3) Die Neuanschaffung eines Speichersystems nach § 2 Abs. 3 wird einmalig mit bis zu 20 % der Anschaffungskosten gefördert, höchstens jedoch mit 1.500,- €.
- (4) Die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern oder Brauchwasserwärmepumpen zur Speicherung von eigenerzeugtem Strom in Wärme nach § 2 Abs. 4 wird mit bis zu 20 % der Gesamtkosten gefördert, höchstens jedoch mit 500,- €.
- (5) Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonkraftwerke“) nach § 2 Abs. 5 wird einmalig mit bis zu 30 % der Anschaffungskosten gefördert, höchstens jedoch mit 300,- €.
- (6) Die Gesamtförderung für die Laufzeit der Richtlinie je Haushalt beträgt maximal 2.500 €.

## **§ 6**

### **Antragstellung und Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 – Antragsvordruck- spätestens 3 Monate nach Anschaffung beim Ortsbürgermeister zu stellen.
- (2) Dem Antrag beizufügen sind eine Rechnungskopie sowie ein Zahlungsnachweis.
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.

- (4) Über die Bewilligung der Anträge entscheiden der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten.

## § 7

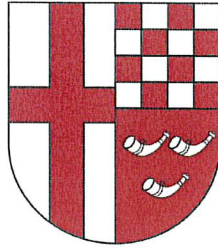
### Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (3) Die Förderung wird unabhängig von anderen Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen für den gleichen Zweck gewährt. Es ist Sache des Antragstellers, bei entsprechender Rechtspflicht, sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Die Angaben in anderen Richtlinien und Gesetze zur Doppel- und Mehrfachförderung sind maßgebend.
- (4) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (5) Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen.
- (6) Die Richtlinie tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.
- (7) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2029 begrenzt. Eine Verlängerung durch Beschlussfassung des Gemeinderates ist möglich.

Beltheim, 18.11.2024

  
Uwe Hammes  
Ortsbürgermeister





# Förderantrag „Energetische Maßnahmen“ Ortsgemeinde Beltheim

## 1. ANTRAGSTELLER

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Bei mehreren Miteigentümern sind die Angaben aller Miteigentümer erforderlich.

## 2. ANGABEN ZUM FÖRDERPROJEKT

Ich / Wir beantragen die Förderung gemäß § 2 der Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Beltheim für:

Die Anschaffung einer Heizungsumwälzpumpe

Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. Balkonkraftwerke)

Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage

Die Installation eines Speichersystems für die Nutzung von selbst erzeugten Strom

Die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern oder Brauchwasserwärmepumpen für die Nutzung von selbst erzeugten Strom

Standort des Förderobjektes (Anschrift): \_\_\_\_\_

Das Förderobjekt ist in Betrieb seit: \_\_\_\_\_

### 3. UNTERLAGEN

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie Zahlungsnachweise

Weitere Unterlagen können bei Bedarf durch die Gemeinde angefordert werden.

### 4. BANKVERBINDUNG

Die Fördermittel sollen an die folgende Bankverbindung überwiesen werden:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

### 5. ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit,

- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
- dass ich die Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Beltheim und die damit verbundenen Fördervoraussetzungen anerkenne.

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht.
- die Fördermittel unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- die Fördermittel jederzeit widerrufen werden können.
- bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien die Förderung auch zurückgefordert werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller